

rung der Beschuldigten zur Untersuchungsabteilung es nicht immer geeignete Möglichkeiten der Sicherung des bei der Erstdurchsuchung sichergestellten Eigentums gibt, ist es durch vorherige Absprachen zwischen der Linie IX und der Hauptabteilung VIII anzustreben, das persönliche Eigentum des Beschuldigten auf jedem Fall in versiegelte Tüten an die Untersuchungsabteilung zu übergeben.

In diesem Zusammenhang ist durch die Hauptabteilung VIII darauf zu achten, daß der Beschuldigte auch das Verpacken und die Versiegelung durch seine Unterschrift auf dem Körperdurchsuchungsprotokoll bestätigt.

Bei Festnahmen/Verhaftungen auf frischer Tat aus der Bewegung heraus ist der verantwortliche Mitarbeiter der Hauptabteilung VIII, der die Linie IX über die erfolgte Festnahme/Verhaftung informiert, auf die speziellen Probleme bei der Durchführung der ersten körperlichen Durchsuchung und der Dokumentierung der dabei aufgefundenen Gegenstände und Sachen als Möglichkeit der Sicherung des Eigentums hinzuweisen.

Hierbei wird entsprechend des Befehls 1/75 des Genossen Minister die ZKG/BKG eingeschaltet, wie es bereits im Punkt 2. erläutert wurde.

Als eine weitere eigentumssichernde Maßnahme ist die sofortige fotografische Dokumentierung der festgestellten Gegenstände und Sachen anzusehen. Von Fall zu Fall kann man derartige fotografische Dokumentationen, die in ihrer Konzeption der Beweismittelsicherung dienen sollen, auch zur eindeutigen Klärung und Sicherung der Eigentumsverhältnisse verwenden, besonders wenn mehrere Personen bei einer verhinderten Aktion festgenommen wurden.

Nach der Einlieferung des Beschuldigten in die Untersuchungshaftanstalt erfolgt sofort auf der Grundlage der bereits angeführten Untersuchungshaftvollzugsordnung vom 08. 11. 1968 und der zwischen der Hauptabteilung IX und der Abteilung XIV gemeinsam erarbeiteten Festlegungen zur einheitlichen Durchsetzung einiger Bestimmungen der Untersuchungshaftvollzugs-